

**Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Leverkusen
der AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG
gültig ab 01.01.2025**

§ 1

Aufgaben des Müllheizkraftwerkes

1. Die AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG betreibt ein im Eigentum der Holdinggesellschaft AVEA GmbH & Co. KG (im folgenden insgesamt "AVEA" genannt) stehendes Müllheizkraftwerk (MHKW) zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Abfällen aus Haushaltungen aus der Stadt Leverkusen sowie den Städten und Gemeinden des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes.
2. Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit steht das Müllheizkraftwerk auch zur thermischen Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus Gewerbe- und sonstigen Betrieben zur Verfügung.

§ 2

Zugelassene Abfälle

1. Zur thermischen Behandlung können die in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung aufgeführten Abfälle zugelassen werden. Die Prüfung der Zulässigkeit der Entsorgung erfolgt im Einzelfall anhand des Genehmigungsbescheides des MHKW hinsichtlich Schadstoffbelastung und Menge.
2. Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der eine ordnungsgemäße vollständige Verwertung und Beseitigung gewährleistet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Größe, Materialstärke und Pressung der Abfälle.
3. Der Antragsteller hat die Kosten der Zulassung und Überprüfung der Abfälle auf ihre Eignung für die thermische Entsorgung zu tragen bzw. den Nachweis hierfür nach den Forderungskriterien der AVEA zu erbringen.

§ 3

Nicht zugelassene Abfälle

1. Ungeachtet der Regelung in § 2 sind solche Abfälle von der thermischen Behandlung ausgeschlossen, die wegen ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen
 - a) den laufenden Betrieb oder die Sicherheit der Mitarbeiter des Müllheizkraftwerkes beeinträchtigen oder
 - b) die Einrichtungen der Anlage angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen oder
 - c) die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen oder
 - d) deren Rückstände bei einer Wiederverwendung oder Ablagerung Gefährdungen auslösen können.
2. Sofern Abfälle angeliefert werden, die der deklarierten Abfallart und der Annahmeerklärung nicht oder nur zum Teil entsprechen, wird die Annahme der gesamten Anlieferung verweigert.

3. Erfolgt eine Rückweisung wegen Nichtbeachtung der Anlieferbedingungen, hat ein Einwand hiergegen keine aufschiebende Wirkung.

In Zweifelsfällen entscheidet die AVEA, ob die Abfälle für eine thermische Behandlung geeignet sind.

§ 4

Zulassung der Abfälle für die thermische Behandlung

1. Vor der Erstanlieferung von Abfällen zum Müllheizkraftwerk sind diese der AVEA schriftlich unter Angabe von Art und Menge der Abfälle auf dem dafür vorgeschriebenen Entsorgungsnachweis oder Abfallpass zur Annahme anzumelden.
2. Die AVEA kann die Zulassung von Abfällen zur thermischen Behandlung mit Auflagen verbinden, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind.
Für Abfälle, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang der AVEA unterliegen, können Mengenbegrenzungen vorgenommen werden. Die gilt insbesondere für Monochargen und Abfälle mit überdurchschnittlich hohem Heizwert und/oder starken Abweichungen von hausmüllähnlichen Eigenschaften. Näheres hierzu regeln die Allgemeinen Anlieferungsbedingungen des MHKW (www.avea.de).
3. Die AVEA schließt die Annahme von Gewerbeabfall mit deutlich überwiegenden Anteilen stofflich verwertbarer Materialien aus. Stofflich verwertbare Anteile sind der Anlieferung fernzuhalten. Im Zweifelsfall hat der Anlieferer den Nachweis zu erbringen, dass der anzuliefernde Abfall nicht verwertungsfähig bzw. sortierwürdig ist.
4. Abfälle, die folgende chemischen Elemente und Verbindungen mit mehr als der angegebenen Konzentrationen enthalten, sind von der thermischen Entsorgung im MHKW ausgeschlossen.

Element	Einheit	nicht gefährliche Abfälle	gefährliche Abfälle
Chlor (gesamt)	%	4	4
Chlor aus chlororganischen Verbindungen	%	1	1
Fluor (gesamt)	%	4	4
Schwefel	%	1	1
PCB	mg/kg	50	10.000
PCP	mg/kg	50	10.000
HBCD	mg/kg	10.000	10.000
Arsen	mg/kg	5	20
Blei	mg/kg	1200	3300
Cadmium	mg/kg	15	35
Chrom	mg/kg	250	4.000
Kupfer	mg/kg	600	1.300
Nickel	mg/kg	40	500
Thallium	mg/kg	0,24	2
Quecksilber	mg/kg	5	5
Quecksilber gasförmig*	µg/m ³	20	20
Zink	mg/kg	2.000	2.400
Aluminium	mg/kg	500	500

Die Grenzwerte setzen sich zusammen aus den gesetzlichen Vorgaben der 17. BImSchV, der Betriebsgenehmigung vom 20.07.99 sowie anlagen spezifischen Voraussetzungen.

* Quecksilber gasförmig wird mittels eines mobilen Atomabsorptionsspektralphotometers des Herstellers Lumex in der Gasphase gemessen.

§ 5

Verbrennungsauftrag - Haftung

Abfälle werden aufgrund eines Verbrennungsauftrages vom MHKW der AVEA übernommen. Für Schäden durch die Anlieferung von Abfällen, die nach § 3 von der thermischen Entsorgung ausgeschlossen sind, haftet der Anlieferer und derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgte. Ansprüche gegen die AVEA wegen Schäden, die der Anlieferer bei Benutzung der Einrichtungen des Müllheizkraftwerkes erleidet, werden ausgeschlossen, soweit die AVEA oder ihre Bediensteten nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 6

Überprüfung und Trennung der Abfälle

1. Die Eingangskontrolle des MHKW ist befugt, die Abfälle vor der Entsorgung zu untersuchen und hat das Recht, Abfälle von der Entsorgung zurückzuweisen.
2. Abfälle können zur Kontrolle und Trennung von Wert-, Stör- und Problemstoffen sowie zur Zerkleinerung und Homogenisierung den Vorschaltanlagen zugeführt werden.

Über die Zuführung der Abfälle zur Vorschaltanlage entscheidet die AVEA.

3. Werden bei der Kontrolle und Trennung Abfälle vorgefunden, die von der Annahme und Entsorgung ausgeschlossen sind, so können diese dem Anlieferer zurückgegeben oder von der AVEA ordnungsgemäß entsorgt werden. Die entstehenden Kosten, einschließlich Analysekosten zur Identifizierung und Bewertung des Abfalls, sind vom Anlieferer oder vom Abfallerzeuger zu tragen.
4. Werden bei der Kontrolle und Trennung gefährliche Abfälle vorgefunden, die von der Annahme und Entsorgung ausgeschlossen sind, wird die AVEA die zuständige Behörde darüber informieren, die über weitere Maßnahmen entscheidet. Die entstehenden Kosten sind vom Anlieferer oder vom Abfallerzeuger zu tragen.
5. Die Entsorgung von Akten und Dokumenten erfolgt **nicht** nach dem Datenschutzgesetz. Sollen Akten mit sensiblen Daten entsorgt werden, sind diese zuvor unkenntlich zu machen. Alternativ ist ein zertifizierter Aktenvernichter zu beauftragen. Für gleichwohl angeliefertes sensibles Datenmaterial wird keinerlei Haftung seitens AVEA übernommen.
6. Angelieferte Abfälle dürfen weder selbstentzündlich noch brennend, glimmend oder in sonst einer Weise geeignet sein, Brände auf Anlagen herbeizuführen. Für Schäden ist der Anlieferer gegenüber der AVEA haftbar.

§ 7

Eigentumsübergang

Mit der Annahme der Abfälle durch die Mülleingangskontrolle des Müllheizkraftwerkes gehen diese in das Eigentum der AVEA über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nach § 3 für eine thermische Behandlung ungeeignet sind.

Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.

§ 8

Anlieferungszeiten

1. Die AVEA bestimmt den Zeitpunkt, zu dem Abfälle aus Gewerbe- und sonstigen Betrieben dem MHKW zugeführt werden können. Die AVEA setzt Öffnungszeiten fest, die durch Aushang an der Einfahrt zum MHKW bekannt gegeben werden.
2. Alle Anlieferer dürfen nur nach vorheriger Prüfung an den dafür vorgesehenen und zugewiesenen Abkippstellen entladen.

§ 9

Anlieferung der Abfälle

Die Fahrzeuge, mit denen Abfälle angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Straßen ausgeschlossen ist.

Fahrzeuge die von der Ladefläche per Hand entladen werden (z.B. von Hubtischen), haben ein Sicherheitsgeschirr mitzuführen, beim Entladen am Bunker, ist dieses vom Entladenen anzulegen.

§ 10

Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände nicht schneller als 10 km/h fahren. Vor dem Einfahren zur Entladestelle ist das Fahrzeug anzuhalten. Den Anweisungen des Personals vom MHKW ist Folge zu leisten. Anliefernde sind dafür verantwortlich, dass Tiere das Fahrzeug nicht verlassen. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Entsorgungsanlagen nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener, betreten. Kinder bis 10 Jahre müssen im Fahrzeug verbleiben.
2. Es dürfen nur technisch einwandfreie und verkehrstaugliche Container sowie Fahrzeuge das Betriebsgelände befahren. Hierzu zählen folgende Merkmale:
 - a) Gültige Prüfplakette von außen sichtbar angebracht
 - b) Vollfunktionsfähige Verriegelung der Kipp- und Absetzbehälter
 - c) Vollfunktionsfähige seitliche Ver- und Entriegelungseinrichtungen
 - d) Hydrauliksysteme sind dicht
 - e) Pressen, Mulden sowie Absetzcontainer mit einwandfreien Aufhängungen und/oder funktionstüchtiger Behälterarretierung
3. Die obere Fläche auf dem Container darf nicht betreten werden. Notwendige Arbeiten sind von geeigneten Aufstiegshilfen (Leitern) aus durchzuführen.
4. Beim Rückwärtsfahren hat die Person, welche das Fahrzeug führt, sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.
5. Kann ein Fahrzeug wegen eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Anlieferer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges vom Betriebsgelände zu sorgen. Das

Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Anlieferers abschleppen zu lassen, sofern Betriebsstörungen oder Verkehrsbehinderungen durch das defekte Fahrzeug verursacht werden.

6. Auf die Waage ist im Schrittempo aufzufahren. Scharfes Abbremsen ist zu vermeiden.
7. Am Müllbunker ist wegen Absturzgefahr besondere Vorsicht geboten. Bei Fahrzeugen mit Kippcontainern müssen die Absetzstützen vor dem Abkippen ausgefahren werden.
8. Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur solange und soweit gestattet, wie dies zur Anlieferung und Entladung von Abfällen bzw. für berechnigte Tätigkeiten erforderlich ist.
9. Nur Fahrer dürfen die Fahrzeuge verlassen (z.B. für Be- und Entladearbeiten). Dabei ist die folgende persönliche Schutzausrüstung verpflichtend zu tragen:
 - Sicherheitsschuhe
 - Ein körperbedeckender Arbeitsanzug
 - Warnweste bzw. Jacke oder T-Shirt in Signalfarbe
 - Halbmaske mit mindestens Partikelfilter Klasse P2
10. Beim Verlassen der Müllabladeboxen dürfen die Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen nur mit Schrittgeschwindigkeit ausfahren.

§ 11

Verbote

1. Grundsätzlich besteht auf dem Betriebsgelände Rauchverbot. Rauchen ist nur an besonders gekennzeichneten Plätzen erlaubt.
2. Das Auslesen, Durchsuchen, Aufsammeln und Mitnehmen von Abfällen ist untersagt. Satz 1 gilt auch für verloren gegangene persönliche Gegenstände.

§ 12

Entgelte

1. Das Entgelt berechnet sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle. Das Gewicht wird durch Vor- und Rückwiegung der Fahrzeuge auf einer geeichten Waage am MHKW ermittelt.

Vorwiegen	=	Wiegung vor dem Abkippen
Rückwiegen	=	Wiegung nach dem Abkippen

Die Wiegen erfolgen ohne Fahrzeugführer und evtl. Begleitpersonen.
Bei Unterlassung der Rückwiegung wird das Bruttogewicht in Rechnung gestellt.

2. Das Verbrennungsentgelt beträgt:

Abfallart	Entgelt ohne MwSt.	Entgelt mit 19 % MwSt.
Gemischte Verpackungen (150106) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (170904) Gemischte Siedlungsabfälle (200301) Sperrmüll (200307)	194,50 €/t**	231,46 €/t**
für sonstige brennbare Abfälle	194,50 €/t**	231,46 €/t**
für gefährliche Abfälle gem. AVV (begleitscheinpflichtig)	249,50 €/t**	296,91 €/t**
für Abfälle mit einem unteren Heizwert von mehr als 15.000 kJ / kg (z. B. 170303)	324,50 €/t**	386,16 €/t**
für Abfälle mit einem unteren Heizwert von mehr als 20.000 kJ / kg (z. B. 170303,170604)	394,50 €/t**	469,46 €/t**

3. Mindestentgelt je Anlieferung für thermisch behandelbare Abfälle sowie Baumischabfall, Holz A-IV **26,50 €/t****
4. Mindestentgelt je Anlieferung für Mineralfaserabfälle **75,00 €***
5. Mindestentgelt je Anlieferung für thermisch behandelbare Abfälle die HBCD-haltig sind **70,00 €/t****
6. Mindestentgelt je Anlieferung für Holz AI – AIII **9,50 € */****
7. Mindestentgelt je Anlieferung der übrigen Abfälle mit Ausnahme von Eisenschrott und Papier **7,00 € */****
6. Verkauf von mittleren/großen Big Bags für Asbest-Abfall je: **16,50 € ***
7. Verkauf von kleinen Big Bags für Asbest- und KMF-Abfall mittel je: **9,50 € ***
8. Verkauf von transparenten Foliensäcken 500 l und KMF klein je: **3,50 € ***
9. Die Sortier- und Entsorgungskosten, die gemäß § 6 Nr. 3 und 4 in Rechnung zu stellen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Für den Sortieraufwand kommen je Person und angefangene Viertelstunde Arbeitsaufwand 26,50 € * zur Abrechnung. Für den Einsatz eines Ladefahrzeuges werden 75,00 € * in Rechnung gestellt.
10. Das Entgelt ist grundsätzlich sofort in bar oder mit Electronic Cash Karte (EC-Karte) zu entrichten. Abweichend davon können aus betrieblichen Gründen Entgelte auch durch Rechnung angefordert werden. Hierfür ist vor der Anlieferung eine Kundennummer zu beantragen. Die Erstellung von Rechnungen für Anlieferer ohne Kundennummer wird mit einem Entgelt von 13,50 € * berechnet.

11. Werden Entgelte durch Rechnung angefordert, sind die Rechnungsbeträge innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer an die AVEA zu zahlen.

Für den Rechnungsbetrag haftet der Anlieferer und derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt.

12. Probeverwiegungen werden mit 8,50 € * berechnet.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unabhängig vom Streitwert Leverkusen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab dem 01.03.2025 in Kraft.

Leverkusen, den 26.02.2025

AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG
Betriebsstätte MHKW Leverkusen



Hans-Jürgen Sprokamp

* In den genannten Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von zz. 19 % eingerechnet.

** Zu den genannten Entgelten wird noch, je Abfallschlüssel, die BEHG-Umlage erhoben, die wir auf unserer Webseite mit den aktuellen Festlegungen veröffentlicht haben.
(www.avea.info/unternehmen/download-dokumente/).

Anlage Nr. 1 zur Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Leverkusen der AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG

Entsorgungsanlage Müllheizkraftwerk:

Bezeichnung gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	EAK-Schlüssel	Begleitscheinpflicht
Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	02	
Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	02 01 01	
Abfälle aus tierischem Gewebe	02 01 02	
Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	02 01 03	
Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04	
tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	02 01 06	
Abfälle aus der Forstwirtschaft	02 01 07	
Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	02 01 09	
Abfälle a. n. g.	02 01 99	
Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	02 02 01	
Abfälle aus tierischem Gewebe (Hygiene-VO 1774/02, Kat. 1(1) e)	02 02 02	
für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Hygiene-VO 1774/02, Kat. 1(1) e)	02 02 03	
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	02 02 04	
Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	02 03 01	
Abfälle von Konservierungsstoffen	02 03 02	
Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	02 03 03	
für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 03 04	
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	02 03 05	
Rübenerde	02 04 01	
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	02 04 03	
für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 05 01	
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	02 05 02	
für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 06 01	
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	02 06 03	
Abfälle aus der Alkoholdestillation	02 07 02	
für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 07 04	
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	02 07 05	
Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	03	
Rinden und Korkabfälle	03 01 01	
Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	03 01 05	
Rinden- und Holzabfälle	03 03 01	
Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	03 03 02	
Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	03 03 05	
mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	03 03 07	
Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	03 03 08	
Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	03 03 10	
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	03 03 11	
Abfälle a. n. g.	03 03 99	

Anlage Nr. 1 zur Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Leverkusen der AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG

Bezeichnung gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	EAK-Schlüssel	Begleit-schein-pflicht
Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	04	
Fleischabschabungen und Häuteabfälle	04 01 01	
chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	04 01 06	
chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	04 01 07	
chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	04 01 08	
Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	04 01 09	
Abfälle a. n. g.	04 01 99	
Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	04 02 09	
organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	04 02 10	
Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	04 02 15	
Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	04 02 17	
Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	04 02 21	
Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	04 02 22	
Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	06	
Industrieruß	06 13 03	
Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	07	
andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 01 08	Ja
andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 01 10	Ja
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	07 01 12	
andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 02 08	Ja
andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 02 10	Ja
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	07 02 12	
Kunststoffabfälle	07 02 13	
Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	07 02 15	
Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	07 02 17	
Abfälle a. n. g.	07 02 99	
andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 03 10	Ja
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	07 03 12	
andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 05 10	Ja
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	07 05 12	
feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	07 05 14	
Abfälle a. n. g.	07 05 99	
andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 06 08	Ja
andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 06 10	Ja
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	07 06 12	
Abfälle a. n. g.	07 06 99	
andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 07 10	Ja
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	07 07 12	

Anlage Nr. 1 zur Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Leverkusen der AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG

Bezeichnung gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	EAK-Schlüssel	Begleitscheinpflicht
Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	08	
Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 11	Ja
Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	08 01 12	
Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 13	Ja
Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	08 01 14	
wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	08 01 16	
Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 17	Ja
Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	08 01 18	
wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	08 01 20	
Abfälle a. n. g.	08 01 99	
Abfälle von Beschichtungspulver	08 02 01	
wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	08 03 08	
Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	08 03 12	Ja
Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	08 03 13	
Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	08 03 18	
Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 09	Ja
Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	08 04 10	
Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 11	Ja
wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	08 04 14	
Abfälle a. n. g.	08 04 99	
Abfälle aus der fotografischen Industrie	09	
Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	09 01 07	
Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	09 01 08	
Abfälle aus thermischen Prozessen	10	
Anodenschrott	10 03 02	
Teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	10 03 17	Ja
Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	10 03 18	
Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	11	
Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	11 02 03	
Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	12	
Kunststoffspäne und -drehspäne	12 01 05	
gebrauchte Wachse und Fette	12 01 12	Ja

Anlage Nr. 1 zur Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Leverkusen der AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG

Bezeichnung gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	EAK-Schlüssel	Begleitscheinpflicht
Schweißabfälle	12 01 13	
Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 14	Ja
Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	12 01 15	
Abfälle a. n. g.	12 01 99	
Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)	13	
feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	13 05 01	Ja
Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	13 05 02	Ja
Schlämme aus Einlaufschächten	13 05 03	Ja
Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	13 05 08	Ja
Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	14	
Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	14 06 05	Ja
Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	15	
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	
Verpackungen aus Holz	15 01 03	
Verbundverpackungen	15 01 05	
gemischte Verpackungen	15 01 06	
Verpackungen aus Glas	15 01 07	
Verpackungen aus Textilien	15 01 09	
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10	Ja
Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	15 01 11	Ja
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02	Ja
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	15 02 03	
Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	16	
Altreifen	16 01 03	
Ölfilter	16 01 07	Ja
Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	16 03 05	Ja
organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	16 03 06	
ölhaltige Abfälle	16 07 08	Ja
Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	16 11 02	
Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	17	
Holz	17 02 01	
Kunststoff	17 02 03	

Anlage Nr. 1 zur Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Leverkusen der AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG

Bezeichnung gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	EAK-Schlüssel	Begleit-schein-pflicht
Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04	Ja
kohlenteerhaltige Bitumengemische	17 03 01	Ja
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02	
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03	Ja
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03	Ja
Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	17 05 05	Ja
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	17 05 07	Ja
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03	Ja
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	17 06 04	
Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	17 09 01	Ja
Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	17 09 02	Ja
Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03	Ja
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	
Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	18	
Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	18 01 01	
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	18 01 04	
Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	18 01 07	
zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	18 01 08	Ja
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	18 01 09	
Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	18 02 01	
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	18 02 03	
Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	18 02 05	Ja
Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	18 02 06	
Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	19	
gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	19 01 10	Ja
stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	
Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	19 03 07	
nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	19 05 01	
nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	19 05 02	
nicht spezifikationsgerechter Kompost	19 05 03	
Abfälle a. n. g.	19 05 99	
Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	19 06 04	
Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	19 06 06	
Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	
Sandfangrückstände	19 08 02	

Anlage Nr. 1 zur Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Leverkusen der AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG

Bezeichnung gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	EAK-Schlüssel	Begleitscheinpflicht
Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 08 05	
gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	19 08 06	Ja
Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	19 08 07	Ja
Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	19 08 12	
Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	19 08 14	
Abfälle a. n. g.	19 08 99	
Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	19 09 01	
Gebrauchte Aktivkohle	19 09 04	
Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	19 09 05	
Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	19 10 04	
Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	19 10 06	
Papier und Pappe	19 12 01	
Kunststoff und Gummi	19 12 04	
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	19 12 06	Ja
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	19 12 07	
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	19 12 10	
Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	19 12 11	Ja
Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	
Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 01	Ja
Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 03	Ja
Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	20	
Papier und Pappe	20 01 01	
Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20 01 08	
Bekleidung	20 01 10	
Textilien	20 01 11	
Speiseöle und -fette	20 01 25	
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27	Ja
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	20 01 28	
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	20 01 32	
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38	
Kunststoffe	20 01 39	
Boden und Steine	20 02 02	
Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03	
Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	
Marktabfälle	20 03 02	
Straßenkehrsicht	20 03 03	
Abfälle aus der Kanalreinigung	20 03 06	
Sperrmüll	20 03 07	

Anlage Nr. 2 zur Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Leverkusen der AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG

Zur Entsorgung von Kleinmengen, die nicht thermisch behandelt werden, sondern einem anderen Entsorgungsweg zugeführt werden, werden folgende Abfälle bis zu einer Menge von 4 m³ pro Anlieferung in untenstehender Spezifikation auf dem Bunkervorplatz angenommen. Anlieferungen über 4 m³ müssen 3 Tage vor der Anlieferung bei der RELOGA Zentralbereich Stoffstrom angemeldet werden.

Mineralfaserabfälle sind gemäß TRGS 521 zum Schutz der Beschäftigten staubdicht in transparenten Foliensäcken verpackt anzuliefern. Asbestabfälle (TRGS 519) sind in zugelassenen Big Bags (IBC`s) verpackt anzuliefern.

Die fettgedruckten AVV-Schlüssel sind im Sinne der Nachweisverordnung gefährliche Abfälle.

Entsorgungsanlage Bunkervorplatz:

Abfallart	Entgelt ohne MwSt.	Entgelt mit MwSt.
Dämmmaterial aus gefährlichen Stoffen, Mineralfaserabfälle, alu- oder kunststoffkaschiert (verpackt in BigBag) 170603	850,00 €/t	1011,50 €/t
Asbesthaltige Baustoffe, Platten, Rohre, Bruchstücke (sortenrein zweifach verpackt) 170605	325,00 €/t	386,75 €/t
Metalle (auch Buntmetall, Edelstahl) 200140	0,00 €/t	0,00 €/t
Mischabfälle, die nicht sortiert angeliefert werden bzw. Störstoffe enthalten, für die Sortieraufwand erforderlich ist	209,50 €/t	249,31 €/t
Boden und Steine, Bodenaushub, Erde, nicht belastet 170504	37,50 €/t	44,63 €/t
Beton / Bauschutt, nicht recycelbar, nicht belastet, z.B. mit Bims, Gasbeton, 170107 Straßenaufbruch, teerfrei 170302	65,00 €/t	77,35 €/t
Beton / Bauschutt, recycelbar, nicht belastet, ohne Bims, Leichtbeton, Asphalt 170101	42,50 €/t	50,58 €/t

Entsorgungsanlage Transportoptimierungsfläche:

Straßenaufbruch, teerhaltig 170301	69,00 €/t	82,11 €/t
--	------------------	------------------

Anlage Nr. 3 zur Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Leverkusen der AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG

Entsorgungsanlage Vorschaltanlage 1:

EAK-Schlüssel		Annahmebedingungen x1 = stichfest x2 = mit Auflage (Gebinde, dicht, etc.) x3 = gewaschen x4 = staubfrei	Art der Behandlung a) Umschlag/Bereitstellung b) sortieren (mittels Bagger) c) zerkleinern
2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x ¹	a/c
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x ²	a
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		a/c
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		a/b/c
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		a/c
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 0201 08 fallen	x ²	a
02 01 99	Abfälle a. n. g.		a/b/c
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x ¹	a/c
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x ²	a
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		a/c
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x ¹	a
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x ¹	a
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x ²	a
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	x ²	a
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		a/c
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		a/c
02 04 01	Rübenerde		a
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x ²	a
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		a/c
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x ²	a
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		a/c
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x ²	a
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x ²	a
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		a/c
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x ¹	a

3	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		a/c
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 0301 04 fallen	x ⁴	a
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		a/c
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	x ²	a
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x ¹	a
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		a/c
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		a/c
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		a/c
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x ²	a
4	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	x ²	a
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x ²	a
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x ²	a
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		a/c
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		a/c
04 01 99	Abfälle a. n. g.		a/c
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		a/c
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)		a/c
04 02 15	Abfälle aus dem Finish außer derjenigen, die unter 0402 14 fallen		a/c
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente außer derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		a/c
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		a/c
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		a/c
7	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
07 01 08 (*)	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		a/c
07 01 10 (*)	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		a/c
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	x ¹	a
07 02 08 (*)	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		a/c
07 02 10 (*)	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		a/c

07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 0702 11 fallen	x ²	a
07 02 13	Kunststoffabfälle		a/c
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen außer derjenigen, die unter 0702 14 fallen		a/c
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 0702 16 genannten		a/c
07 02 99	Abfälle a. n. g.		a/c
07 03 10 (*)	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		a/c
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	x ²	a
07 05 10 (*)	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		a/c
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	x ²	a
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0705 13 fallen		a/c
07 05 99	Abfälle a. n. g.		a/c
07 06 08 (*)	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		a/c
07 06 10 (*)	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		a/c
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	x ²	a
07 06 99	Abfälle a. n. g.		a/c
07 07 10 (*)	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		a/c
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	x ²	a
8	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
08 01 11 (*)	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x ²	a
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0801 11 fallen	x ²	a
08 01 13 (*)	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x ²	a
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 0801 13 fallen	x ²	a
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	x ²	a
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x ²	a
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		a

08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x ²	a
08 01 99	Abfälle a. n. g.	x ²	a/c
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	x ²	a/c
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x ²	a
08 03 12 (*)	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x ²	a
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		a
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	x ²	a/c
08 04 09 (*)	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		a
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0804 09 fallen		a
08 04 11 (*)	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x ²	a
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x ²	a
08 04 99	Abfälle a. n. g.		a/c
9	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x ²	a/c
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		a/c
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
10 03 02	Anodenschrott		a/c
10 03 17 (*)	Teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		a/c
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 1003 17 fallen		a/c
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie		
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	x ²	a/c
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		a/c
12 01 12 (*)	gebrauchte Wachse und Fette		a/c
12 01 13	Schweißabfälle		a/c
12 01 14 (*)	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x ¹	a/c
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 1201 14 fallen	x ¹	a/c
12 01 99	Abfälle a. n. g.		a/c

13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)		
13 05 01 (*)	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	x ²	a/c
13 05 02 (*)	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	x ²	a
13 05 03 (*)	Schlämme aus Einlaufschächten	x ²	a
13 05 08 (*)	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x ²	a
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)		
1406 05*(g)	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x ²	a
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		a/b/c
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		a/b/c
15 01 03	Verpackungen aus Holz (A I)		a/b/c
15 01 03	Verpackungen aus Holz (A II/III)		a/b/c
15 01 05	Verbundverpackungen		a/b/c
15 01 06	gemischte Verpackungen		a/b/c
15 01 07	Verpackungen aus Glas		a/b/c
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		a/b/c
15 01 10 (*)	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		a/c
15 02 02 (*)	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		a/c
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		a/c
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 01 03	Altreifen ohne Felge [Stk.]		a/b/c
16 01 03	Altreifen		a/b/c
16 01 07 (*)	Ölfilter	x ²	a
16 03 05 (*)	Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		a/c
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1603 05 fallen		a/c
16 07 08 (*)	ölhaltige Abfälle		a
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1611 01 fallen		a/c
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01 01	Beton, allgemein		a/b
17 01 03	Fliesen und Keramik		a/b
17 01 07	Bauschutt, nicht recycelbar		a/b
17 01 07	Bauschutt, recycelbar		a/b

17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen		a/b
17 0201	Holz (<i>Bau und Abbruchholz aus naturbelassenem Vollholz Kat A I</i>)		a/b/c
17 0201	Holz (<i>Bau und Abbruchholz o. schädli. Verunreinigungen, Kat II/III</i>)		a/b/c
17 02 02	Flachglas		a
17 02 03	Kunststoff		a/c
17 02 04 (*)	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		a/c
17 03 01 (*)	kohlenteerhaltige Bitumengemische		a/c
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen		a/c
17 03 03 (*)	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		a/c
17 04 07	Gemischte Metalle		a/b
17 05 03 (*)	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		a
17 05 04	Boden und Steine, allgemein		a
17 06 03 (*)	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		a
17 06 04	Dämmmaterial außer desjenigen, das unter 1706 01 und 1706 03 fällt		a/c
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis		a
17 09 01 (*)	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x ²	a
17 09 02 (*)	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	x ²	a
17 09 03 (*)	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x ²	a/c
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	x ²	a/c
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		a
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		a
18 01 08 (*)	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		a
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		a
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände außer derj., die unter 18 02 02 fallen	x ²	a
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden		a
18 02 05 (*)	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		a

18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		a
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 01 10 (*)	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung		a/c
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		a/c
19 03 07	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen		a/c
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		a/c
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		a
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		a/c
19 05 99	Abfälle a. n. g.		a/c
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Beh. von Siedlungsabfällen	x ¹	a
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x ¹	a
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x ¹ x ³	a/c
19 08 02	Sandfangrückstände	x ¹ x ³	a/c
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	x ¹	a
19 08 06 (*)	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x ²	a
19 08 07 (*)	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x ¹	a
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x ¹	a/c
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x ¹	a/c
19 08 99	Abfälle a. n. g.		a/c
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		a/c
19 09 04	Gebrauchte Aktivkohle		a
19 09 05	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		a
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub außer derj., die unter 19 10 03 fallen		a
19 10 06	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		a/c
19 12 01	Papier und Pappe		a/c
19 12 04	Kunststoff und Gummi		a/c
19 12 06 (*)	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		a/c
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		a/c
19 12 11	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		a/c

19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mech. Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		a/c
19 13 01	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gef. Stoffe enthalten		a
19 13 03	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x ¹	a
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 01 01	Aktenvernichtung; nicht nach Datenschutzgesetz		a/c
20 01 01	Papier und Pappe		a/c
20 01 02	Glas, allgemein		a
20 01 02	Glas, weiß		a
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		a/c
20 01 10	Bekleidung		a/c
20 01 11	Textilien		a/c
20 01 25	Speiseöle und -fette		a
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gef. Stoffe enthalten		a
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		a
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		a
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		a/c
20 01 39	Kunststoffe		a/c
20 02 01	Kompostierbare Abfälle		a/c
20 02 01	Baumstüben und Wurzeln		a/c
20 02 01	Herbstlaub		a/c
20 02 01	Tannenbäume		a/c
20 02 02	Boden und Steine		a
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		a/c
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle		a/c
20 03 01	Kommunaler Hausmüll		a/c
20 03 01	Papierkorbentleerung		a/c
20 03 01	Sortierreste Altkleider		a/c
20 03 01	Wilder Müll		a/c
20 03 02	Markt- und Papierkorbabfälle		a/c
20 03 02	Marktabfälle		a/c
20 03 03	Straßenkehrsicht		a/c
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		a
20 03 07	Sperrmüll		a/c
Altholz I	gem. AltholzV (Artikel :6104 66)		a/c
Altholz II/III	gem. AltholzV (Artikel :6104 67)		a/c